

*Betreff:***Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit*Datum:*

11.05.2017

*Beratungsfolge*Grünflächenausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*06.06.2017
13.06.2017
20.06.2017*Status*Ö
N
Ö**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Begründung:

Die am 25. Februar 2003 vom Rat der Stadt beschlossene Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig hat sich grundsätzlich bewährt. Bei der vorliegenden Neufassung wurden die bisherigen Gebots- und Verbotsregelungen aktuellen Erfordernissen und Gegebenheiten angepasst.

Auf folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Verordnungstext wird nachfolgend hingewiesen. Zur Erleichterung ist in der Anlage 2 eine Synopse der beiden Fassungen der Verordnung beigefügt.

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

Die bisherige Bezeichnung „Blindenhunde“ in § 6 wurde ersetzt durch den Begriff „Assistenzhunde“. Die Regelung dient der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 15.07.2014, Drucksachen-Nr.: 3353/14. In der Definition der „öffentlichen Anlagen“ wurde der Begriff „Gärten“ ersatzlos gestrichen, da dieser Begriff hauptsächlich dem privaten Haus- und Kleingartenbereich zuzuordnen ist. Auch der Begriff „Sportplätze“ wurde nicht mehr aufgenommen, da diese Anlagen der Allgemeinheit in der Regel nicht frei zugänglich sind.

Zu § 3 Schutz der öffentlichen Anlagen

Die bisherige Regelung ist umfassend ergänzt worden. Es wurde nunmehr eine Bestimmung aufgenommen, die das Zelten in öffentlichen Anlagen untersagt, da hier - anders als bei den ausdrücklich für Camper bereitgestellten Flächen - keine sanitären Einrichtungen vorhanden sind.

In den städtischen Parks und anderen öffentlichen Anlagen werden vorwiegend in der wärmeren Jahreszeit häufig Personen angetroffen, die dort grillen. Hierzu gab es bisher keine Regelungen. Um das Grillen trotz der dadurch entstehenden Gefahren grundsätzlich zu ermöglichen, wurden entsprechende vorbeugende Regelungen in den Verordnungstext aufgenommen. Offene (Lager-)Feuer sind gefährlich und werden nicht zugelassen. Es besteht durch Wärmestrahlung oder Funkenflug die Gefahr, andere brennbare Stoffe zu entzünden.

Das Rauchverbot und das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätzen dient vorrangig dem Jugendschutz. Auch werden regelmäßig Beschwerden darüber geführt, dass sich durch teilweise massiven Alkoholkonsum verbunden mit anschließendem Zerstören der Glasflaschen auf Spiel-, Jugend- und Bolzplätzen in Spielsandflächen, in Fallschutzbereichen unter Spielgeräten sowie teilweise auch auf Rutschen und anderen Spielgeräten Scherben befinden, die ein hohes Verletzungsrisiko und unmittelbare Gefahren für spielende Kinder darstellen. Ähnlich verhält es sich beim Rauchen in diesen Bereichen. Durch unsachgemäßes Entsorgen der Zigarettenreste in Spielsandflächen und in unmittelbarer Nähe von Spielgeräten herrscht eine latente Gefahr über eine orale Aufnahme dieser Zigarettenreste durch spielende Kleinkinder.

Ferner gab es in den letzten Jahren auf historischen Friedhöfen immer wieder Störungen durch massiven Alkoholkonsum. Dabei handelt es sich insbesondere um Ruhestörungen durch lautes Schreien und Rufen und um Belästigungen von anderen Friedhofsbesuchern sowie das Urinieren an historische Grab- und Gedenksteine. Durch das Alkoholverbot auf den historischen Friedhöfen soll diesen Störungen sowie den Verschmutzungen der Plätze entgegengewirkt werden. Da es sich bei den historischen Friedhöfen um Begräbnisstätten handelt, soll dort ein Verhalten sichergestellt werden, dass der Würde des Ortes entspricht und die Totenruhe wahrt.

Zu § 4 Ruhestörender Lärm

Die vorgenommenen Anpassungen sind Folge gesetzlicher Änderungen, insbesondere der Aufhebung der Rasenmäherlärm-Verordnung und der Erweiterungsmöglichkeiten des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

Zu § 5 Hausnummern

Die Bestimmung von Grundstücksbezeichnungen findet ihre rechtliche Grundlage in § 11 Nds. SOG. Die Hausnummern-Festsetzung dient der Gefahrenabwehr und soll die eindeutige Identifizierbarkeit und damit das Auffinden von Gebäuden z. B. für Rettungsdienste sicherstellen. Bisher regelte die SOG-VO ausschließlich die Anbringung und Ausschilderung der von der Stadt Braunschweig vergebenen Hausnummern. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben bei Rettungseinsätzen von Polizei und Feuerwehr gezeigt, dass nicht nur die eindeutige und erkennbare Anbringung der Hausnummer selbst, sondern auch deren einheitlich geregelte Vergabe eine entscheidende Rolle bei der sofortigen Orientierung und schnellen Auffindbarkeit von Einsatzorten einnimmt. Die teilweise historisch gewachsenen Hausnummernstrukturen und eine weiter voranschreitende Siedlungsverdichtung (z.B. Baulückenschließung, Hinterliegerbebauung, Hofraumentwicklungen) führen mitunter zu erheblichen Problemen. Deshalb wurden die Regelungen zu Form und Platzierung der Hausnummern und die zu nummerierenden Gebäude konkretisiert.

Zu § 6 Hunde

In Niedersachsen gilt seit dem 01.07.2011 das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011. Dieses enthält die Regelung in § 2, dass Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen. Eine Wiederholung dieser Verpflichtung in der SOG-Verordnung ist nicht erforderlich, sodass die inhaltsgleiche Regelung des bisherigen § 6 Abs. 1 der SOG-VO entfallen kann.

Bei den Anlagen, in denen die Hunde nur an der Leine mitgeführt werden dürfen, wurde die bislang unter Buchstabe „i“ aufgeführte Fläche „Rimpaus Garten“ herausgenommen. Diese bislang öffentliche Anlage ist jetzt in weiten Teilen ein Privatgrundstück. Der unter Buchstabe „d“ aufgeführte „Schloßpark“ entfiel aufgrund der dort erfolgten Bebauung.

Neben dem bestehenden Verbot, Kinderspiel- und Bolzplätze sowie weitere mit entsprechenden Hinweisschildern versehene Spiel- und Liegeflächen mit Hunden zu betreten, wurden der Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe und die Liegewiesen bzw. Sandbereiche im Heidbergpark dieser Regelung hinzugefügt. Dies gilt auch für die bisher nur mit einer Anleinplicht belegten historischen Friedhöfe „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ an der Broitzemer Straße und „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“ an der Goslarschen Straße. Diese Regelung soll sowohl den von Hunden ungestörten Besuch dieser Orte gewährleisten als auch diese Bereiche vor Verunreinigungen durch Hunde schützen.

Von den Regelungen des § 6 Abs.1 bis 3 der SOG-VO werden nunmehr alle ausgebildeten Assistenzhunde in Begleitung der zu unterstützenden Person ausgenommen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 1)

Zu § 7 Füttern von Tauben

Das Fütterungsverbot von Tauben wurde von der Rechtsprechung bestätigt und hat sich in der Praxis bewährt. Es wurde daher nicht verändert.

Zu § 8 Baden

Die Schunter wurde aus den Badeverboten herausgenommen, da dies aufgrund der Wasserqualität nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 9 Zerstörung von Eisflächen

Die Feuerwehr muss sich auf unterschiedliche Einsatzszenarien vorbereiten, z .B. die Rettung von Menschen, die im Eis eingebrochen sind. Um diese unter realistischen Bedingungen trainieren zu können, ist es erforderlich Eisflächen zu zerstören.

Zu § 10 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Die Regelung ist neu in die Verordnung aufgenommen worden. In vergangenen Wintern wurde die Feuerwehr Braunschweig bei entsprechenden Wetterlagen häufig zur Absicherung von Gefahren durch Schneeüberhänge und Eiszapfen alarmiert. Durch den § 10 wird die Zuständigkeit der Eigentümer in der Verordnung klargestellt, so dass diese zur Beseitigung verpflichtet sind.

Zu § 11 Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut

Auch diese Vorschrift wurde der SOG-VO neu hinzugefügt.

Es handelt sich hier um invasive Pflanzen, also solche die hier ursprünglich nicht heimisch waren, die die Gesundheit gefährden.

Der Pflanzensaft der Herkulesstaude kann bei starker Sonneneinstrahlung Hautschäden bis hin zu Verbrennungen dritten Grades verursachen. Insbesondere spielende Kinder sind durch die Verbreitung dieser Pflanze gefährdet.

Die Pollen des Beifußblättrigen Traubenkrautes (Ambrosia) sind stark allergisierend. Sie treten spät im Jahr auf (ca. August – September), wenn die Gräserpollen bereits zurückgehen. Dies verlängert die Belastungsphase für Allergiker erheblich.

Die Aufnahme in die SOG-VO soll die weitere Verbreitung dieser beiden Pflanzenarten und somit Gesundheitsgefährdungen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig verhindern.

Zu § 15 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung soll sich auf 20 Jahre belaufen.

Der vorliegende Entwurf der Neufassung der SOG-Verordnung ist mit der Polizeiinspektion Braunschweig abgestimmt worden.

Ruppert

Anlage/n:

- 1) Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig mit Anlagen a – p zur Verordnung**
- 2) Synopse der bisherigen Fassung und der Neufassung der Verordnung**

Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
sowie zum Schutz vor Lärm
in der Stadt Braunschweig
vom

Aufgrund des §§ 55 des *Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)* in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 106) und § 2 des *Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG)* vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Öffentliche Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Assistenzhunde:

Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen ausgebildet sind und diese begleiten. Das sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

a) Alleen,

b) Friedhöfe und Gedenkstätten,

c) Festplätze,

d) Park- und Grünanlagen (gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen),

e) Grünflächen und -streifen (die nicht Bestandteil der öffentlichen Straßen sind)

f) Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze.

§ 2 Sauberkeit

Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen oder Anlagen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschmieren und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten.

Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 - a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
 - b) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
 - c) zu Zelten,
 - d) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

- (2) Ausgenommen von dem Verbot zu Abs. 1 Bst. d) ist das Grillen in Park- und Grünanlagen. Das Grillen in Park- und Grünanlagen ist bei Brandgefahr aufgrund langanhaltender Trockenheit untersagt.
Darüber hinaus ist beim Grillen in Park- und Grünanlagen
 - a) ausschließlich Gas bzw. Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten oder -einrichtungen zu verwenden und
 - b) die Grillkohle sowie der übrige Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (3) Auf städtischen Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätzen ist es verboten zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren. Auf den historischen Friedhöfen „Reformierter Friedhof“, „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten j-n) ist es verboten alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 4

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage ganztäglich (Sonn- und Feiertagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.
- (3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:
 - Freischneidern
 - Laubbläsern
 - Laubsammlern
 - Grastrimmern/Graskantenschneidernverboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
- (4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Die Verbote der Absätze 2 und 3 bezüglich der Mittagsruhe gelten nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

§ 5

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

- (2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.
- (4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden (z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- (6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 6 Hunde

- (1) In folgenden öffentlichen Anlagen (als Bestandteil der Verordnung beigefügte Karten a –h) dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden:
 - a) Bürgerpark – vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg – sowie Kreißberg
 - b) Inselwallpark
 - c) Löwenwall
 - d) Prinz-Albrecht-Park ohne Franzsesches Feld/Nußberg
 - e) Richmond-Park – Ostteil
 - f) Museumspark
 - g) Theaterpark
 - h) Viewegs Garten
- (2) Städtische Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze sowie andere durch entsprechende Hinweisschilder (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügte Anlage p) zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen, der Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ sowie die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten i und k-o) dürfen mit Hunden nicht betreten werden.
- (3) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um Assistenzhunde handelt.
- (5) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) bleiben unberührt.

§ 7 Füttern von Tauben

Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 8 Baden

- (1) Das Baden ist untersagt,
 - a) in der Oker,
 - b) in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern,
 - c) in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.

§ 9 Zerstörung von Eisflächen

- (1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (2) Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 10 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 11 Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut

- (1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12
Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschlüge veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 bei langanhaltender Trockenheit in Park- und Grünanlagen grillt, nicht ausschließlich Gas oder Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten verwendet oder Grillkohle und den übrigen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 auf städtischen Kinderspiel-, Jugend- oder Bolzplätzen raucht oder dort oder auf den in § 3 Abs. 3 genannten historischen Friedhöfen alkoholische Getränke konsumiert,
 5. entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 7 vorgeschrieben anbringt,
 6. entgegen § 6 in den unter a – h) aufgezählten Anlagen Hunde nicht an der Leine führt oder städtische Kinderspiel-, Jugend- oder Bolzplätze sowie durch entsprechende Kennzeichnung ausgewiesene Flächen zum Spielen und Liegen in öffentlichen Anlagen, den Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“, „St.-Nicolai-Friedhof“ oder die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark mit Hunden betritt oder die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 7. entgegen § 7 wild lebende Tauben auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert,
 8. entgegen § 8 in der Oker, in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern oder in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,
 9. entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,
 10. entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, zu beseitigen,

11. entgegen § 11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 4 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 14. März 2003 S. 29) tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 15 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den.....

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Anlage a) zu § 6 Abs. 1

Bürgerpark, vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg – sowie Kreißberg
Maßstab 1:5500

Anlage b) zu § 6 Abs. 1

Inselwallpark
Maßstab 1:3000

Anlage c) zu § 6 Abs. 1

Löwenwall
Maßstab 1:2000

Anlage d) zu § 6 Abs. 1

Prinz-Albrecht-Park ohne Franzsesches Feld/Nußberg
Maßstab 1:5500

Anlage e) zu § 6 Abs. 1

Richmond-Park – Ostteil
Maßstab 1:2000

Anlage f) zu § 6 Abs. 1

Museumspark
Maßstab 1:2000

Anlage g) zu § 6 Abs. 1

Theaterpark
Maßstab 1:2000

Anlage h) zu § 6 Abs. 1

Viewegs Garten
Maßstab 1:2500

Anlage i) zu § 6 Abs. 2

Schul- und Bürgergarten
Maßstab 1:2000

Anlage j) zu §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2

„Reformierter Friedhof“
Maßstab 1:1000

Anlage k) zu §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2
„St.-Petri-Friedhof“
Maßstab 1:2000

Anlage l) zu §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2
„Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“
Maßstab 1:2000

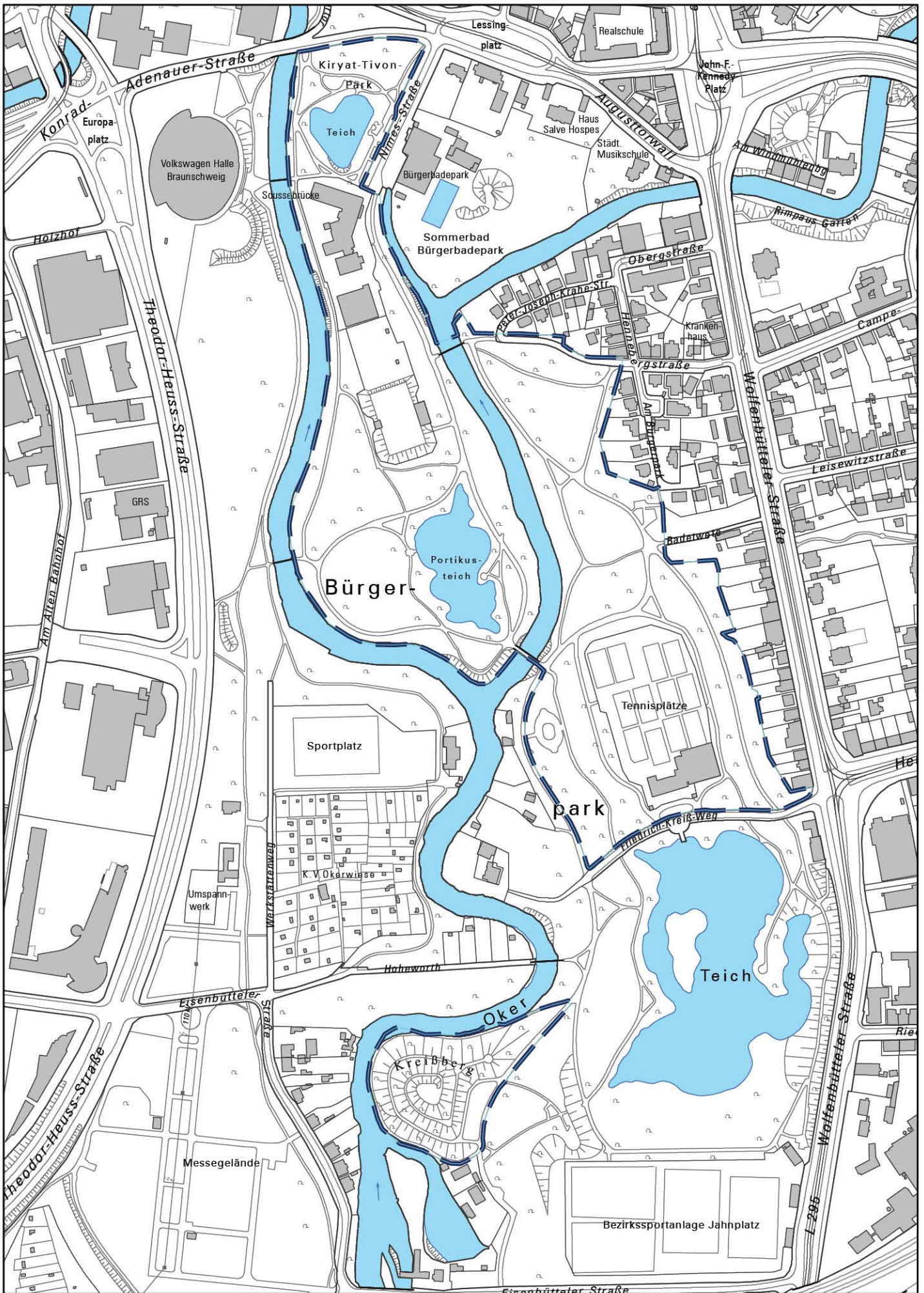
Anlage m) zu §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2
„St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“
Maßstab 1:1000

Anlage n) zu §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2
„St.-Nicolai-Friedhof“
Maßstab 1:1000

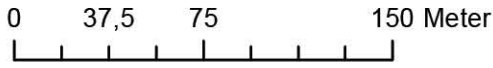
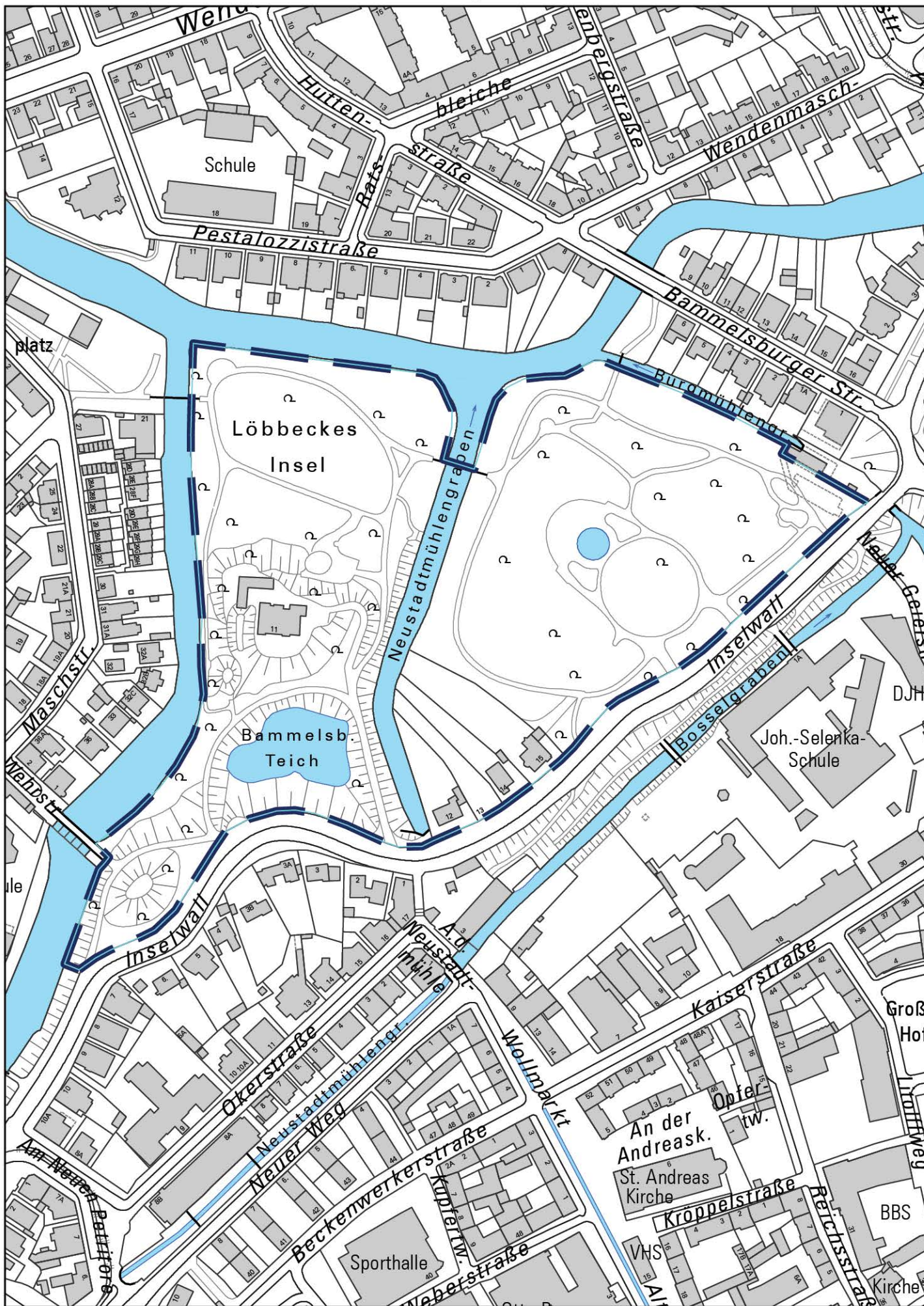
Anlage o) zu § 6 Abs. 2
Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark
Maßstab 1:2000

Anlage p) zu § 6 Abs. 2
Hinweisschild für Hundehalterinnen/Hundehalter
30 x 40 cm

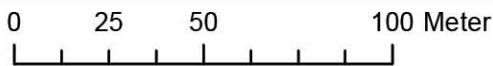
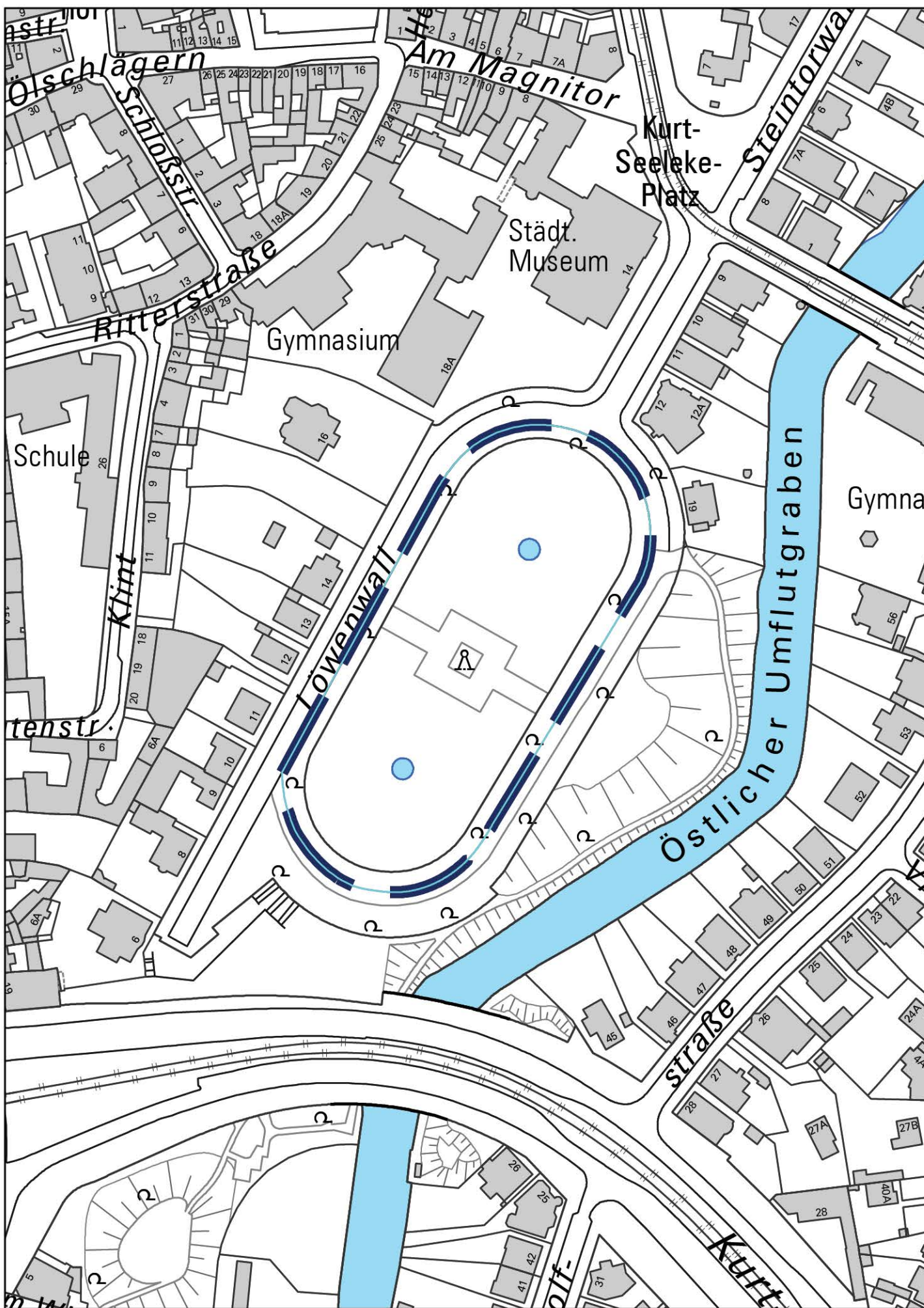
Bürgerpark, vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg - sowie Kreißberg



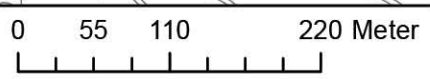
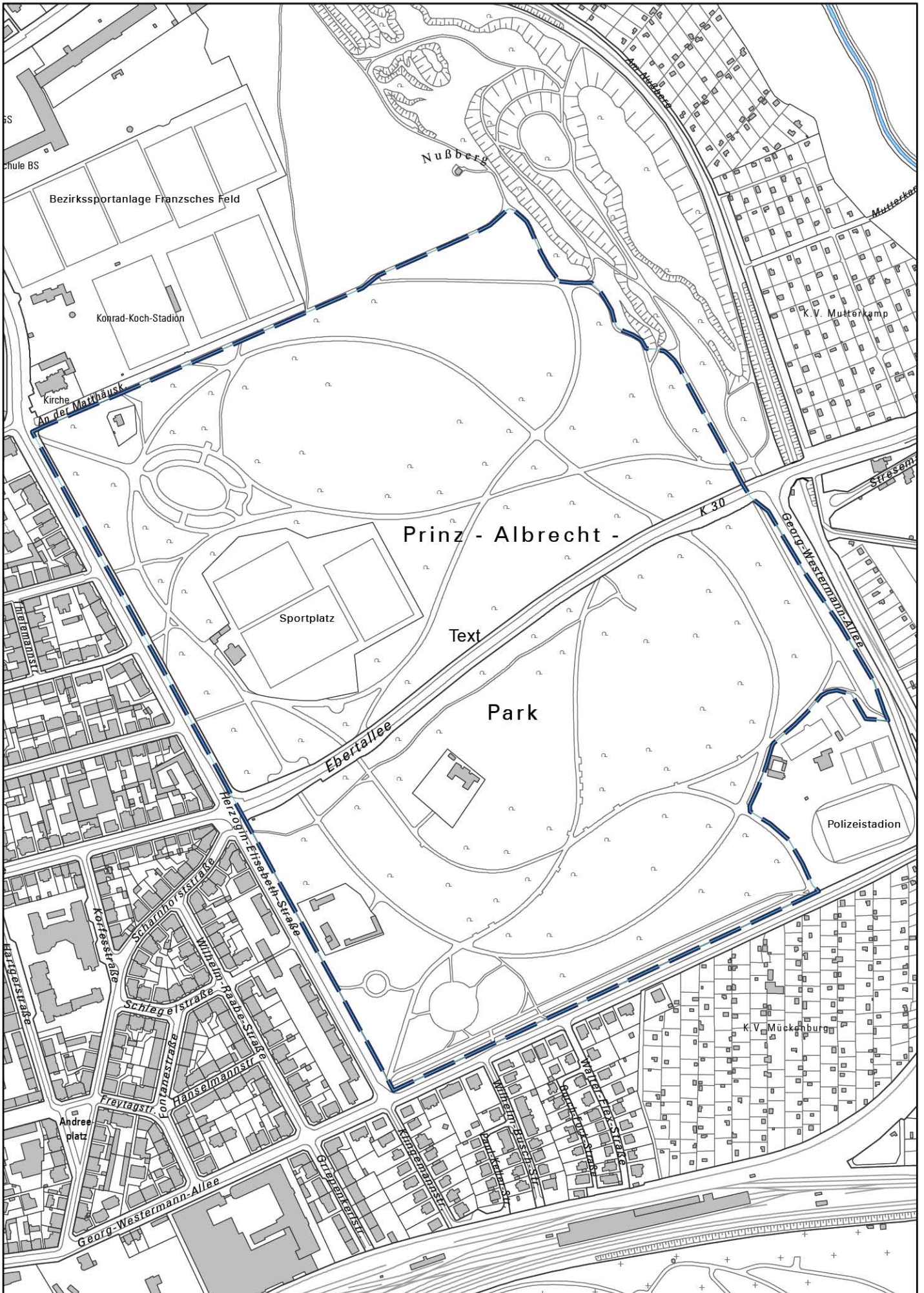
Inselwallpark



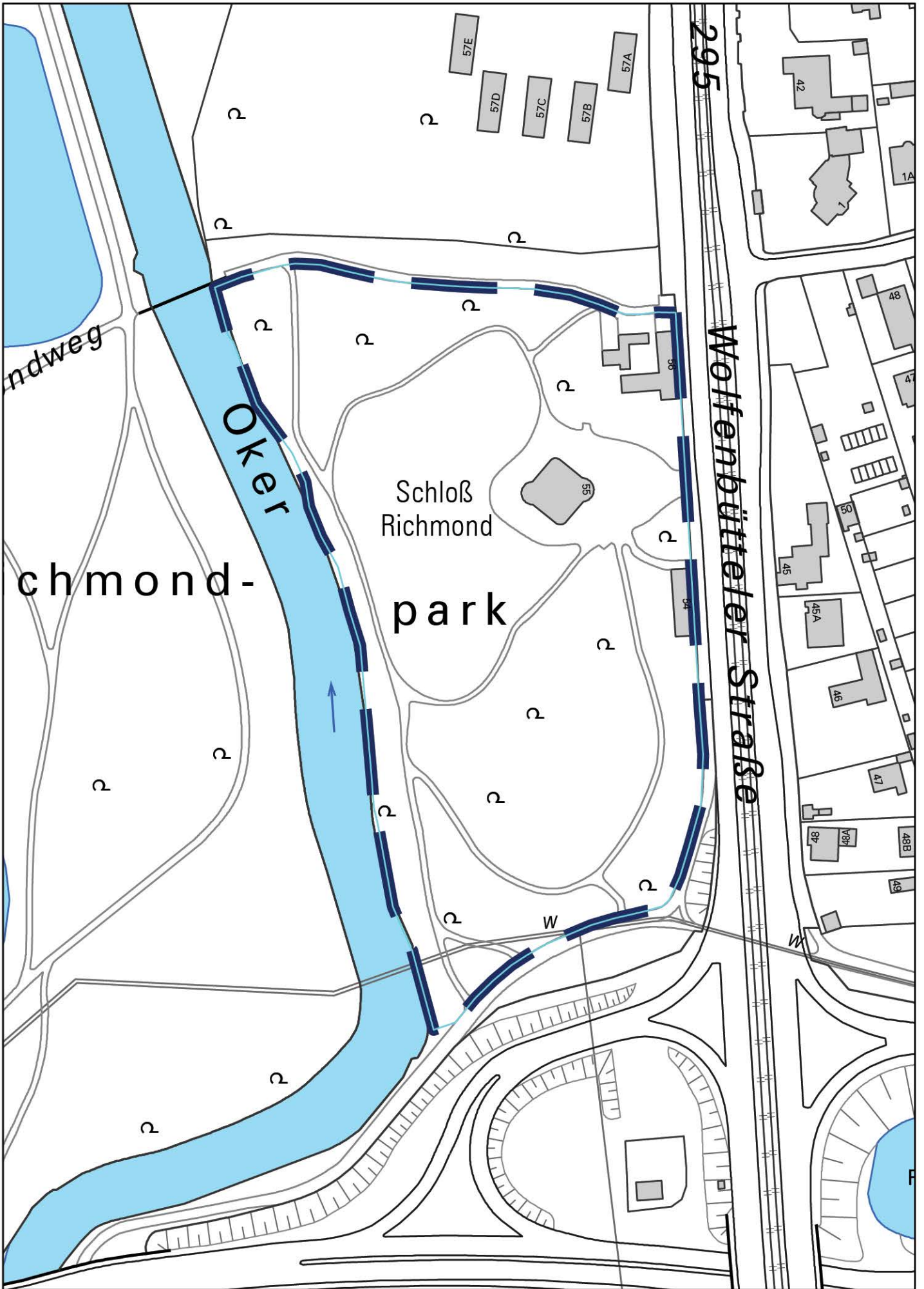
Löwenwall



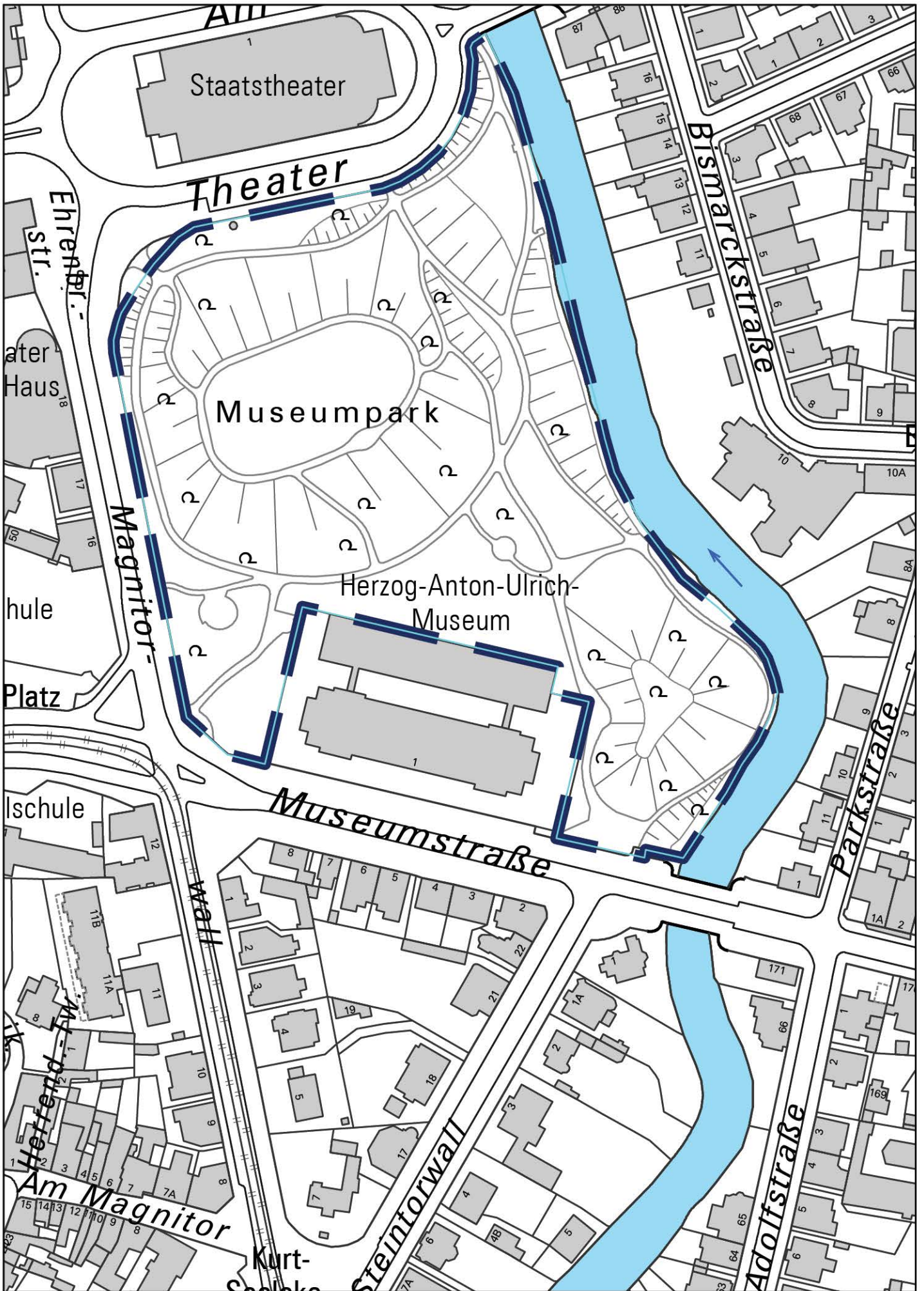
Prinz-Albrecht-Park, ohne Franzses Feld/Nußberg



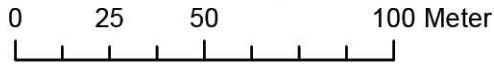
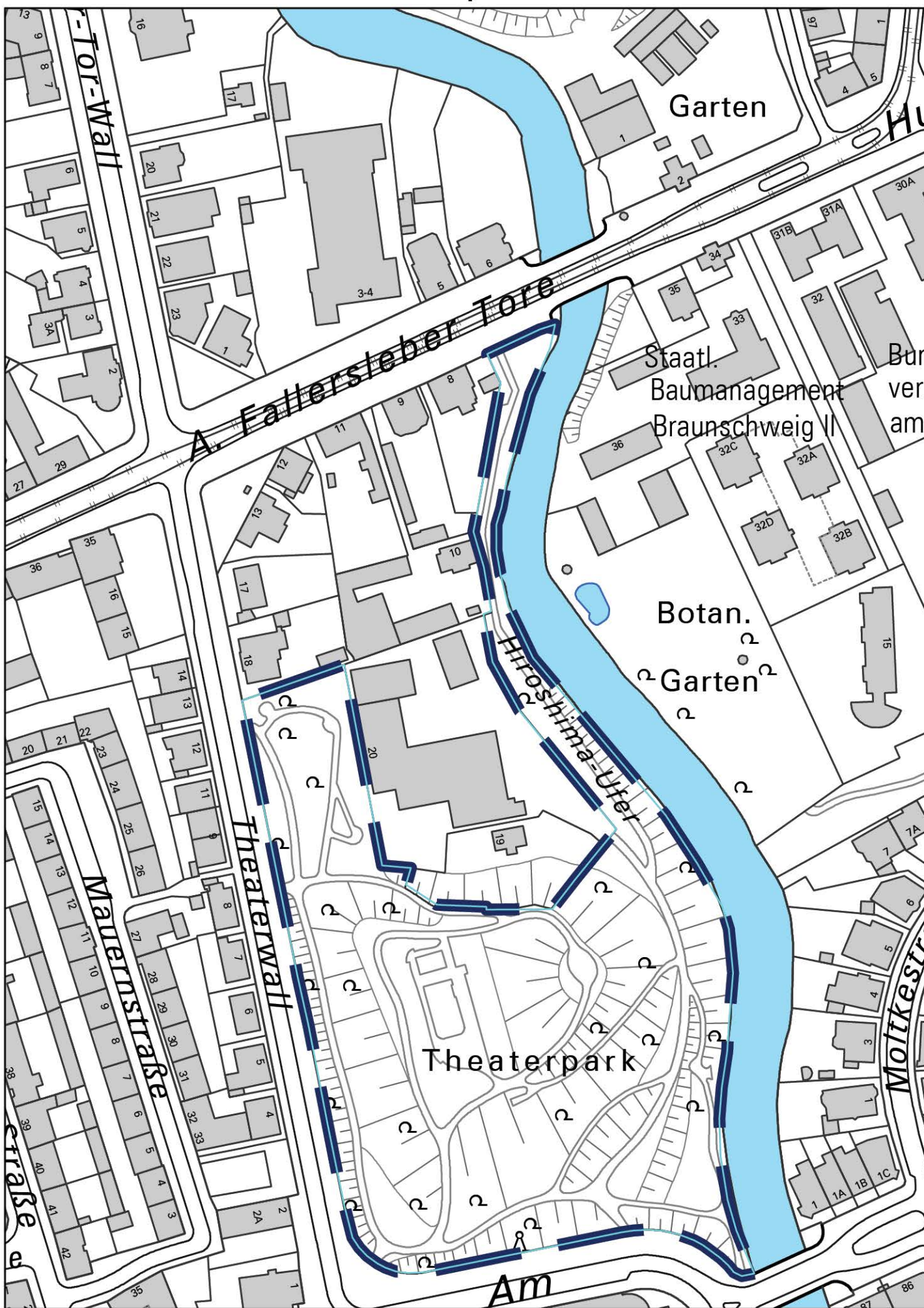
Richmond-Park - Ostteil



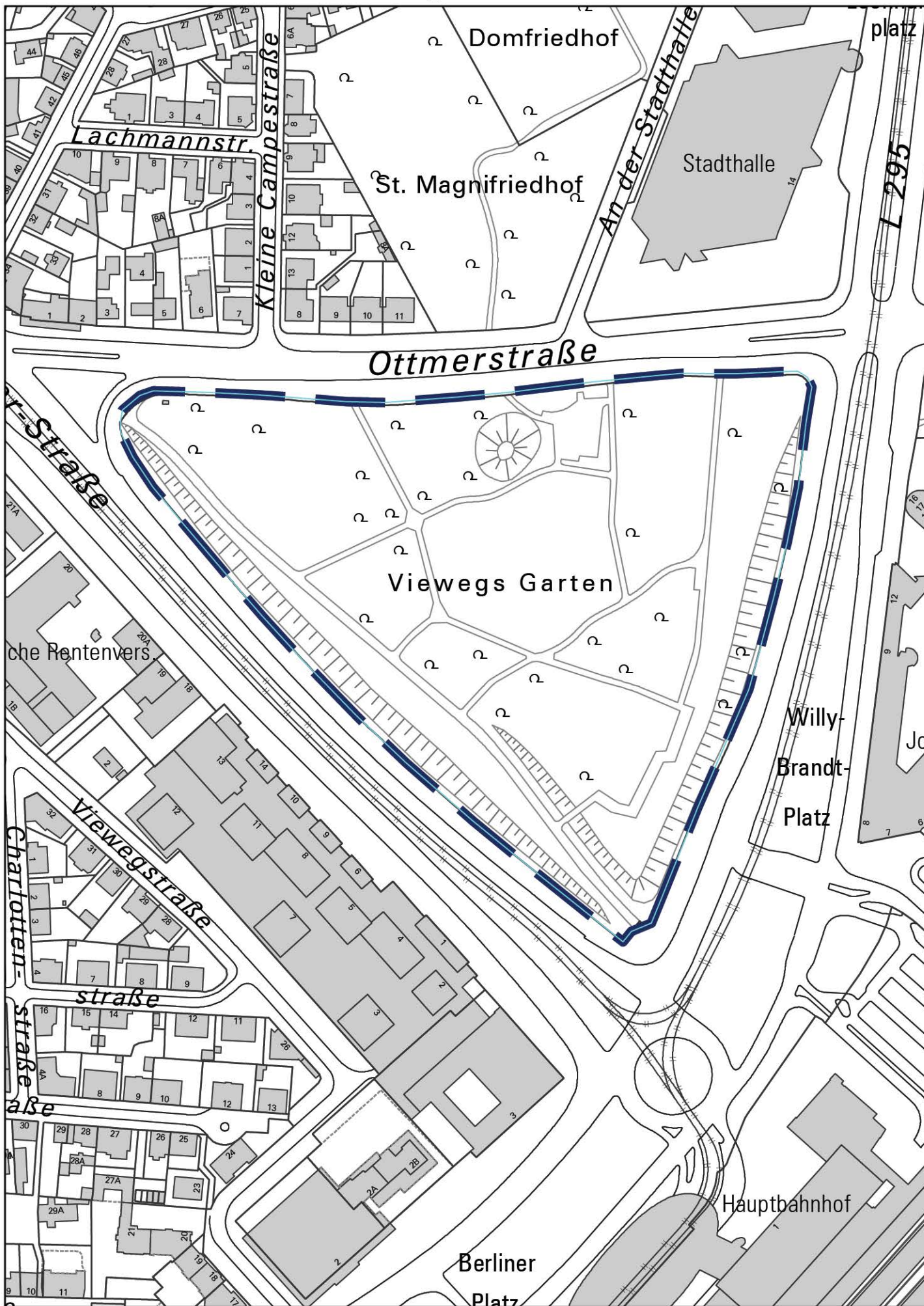
Museumspark



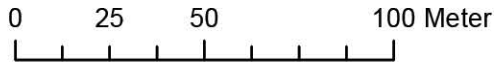
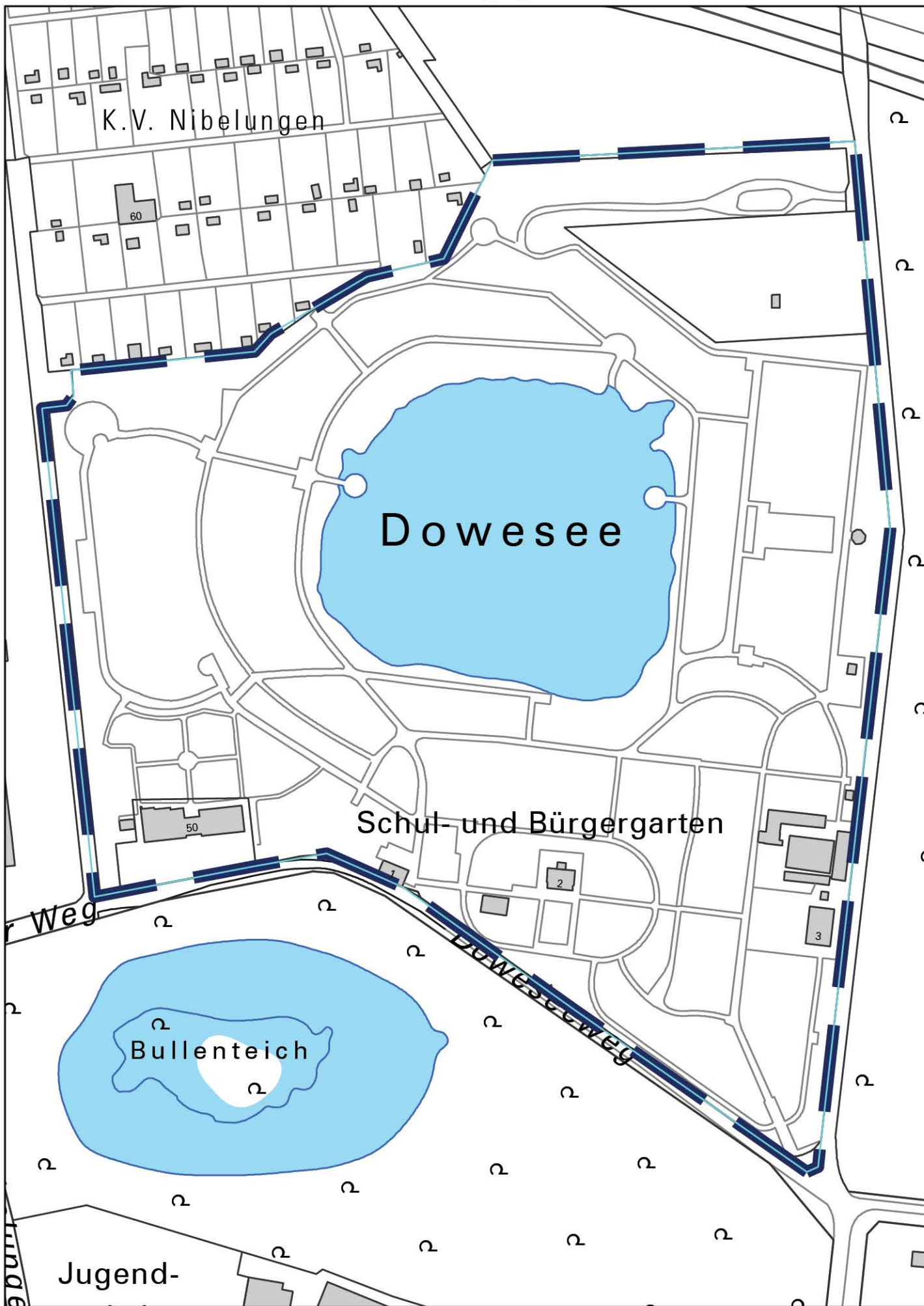
Theaterpark



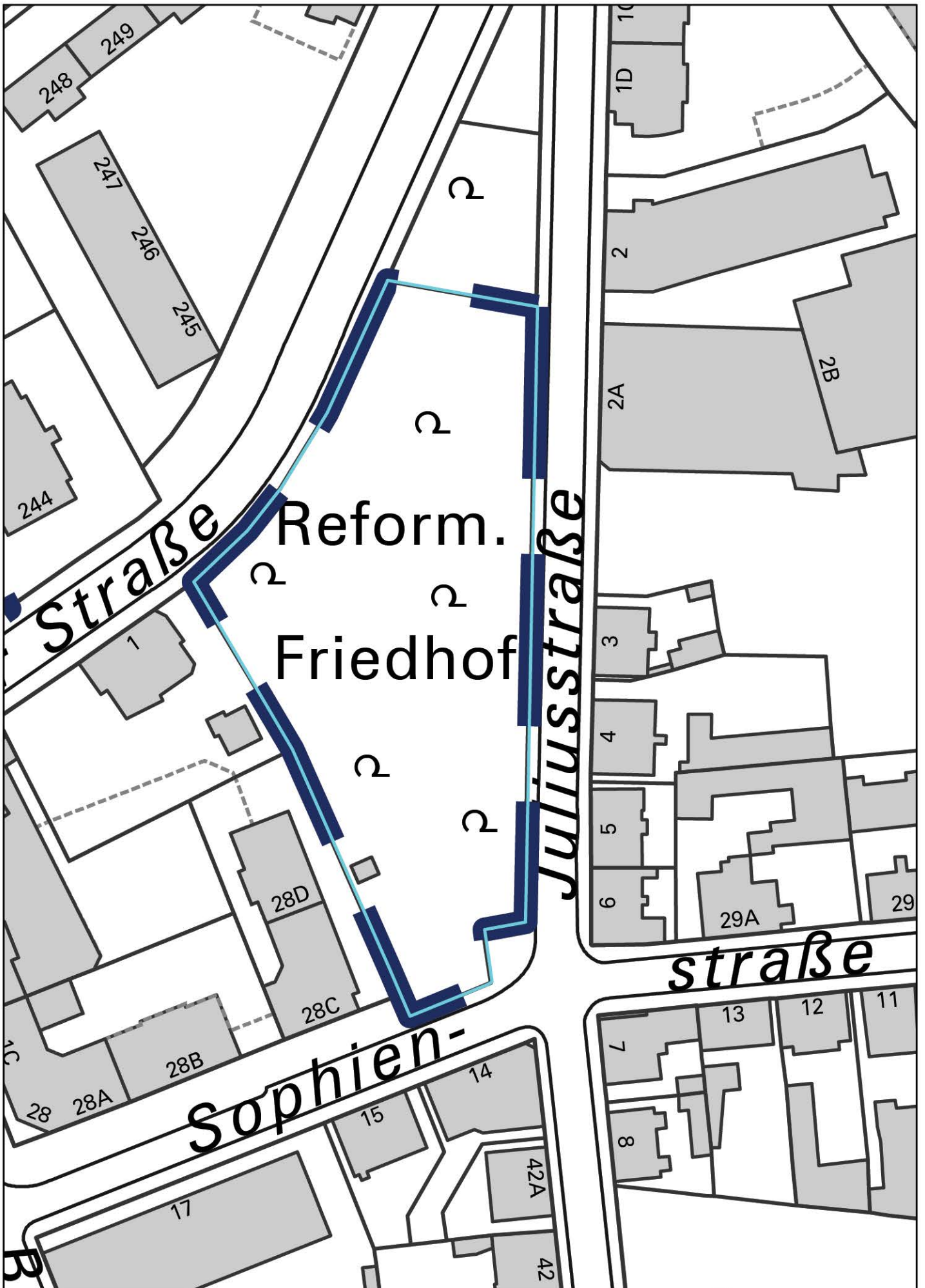
Viewegs Garten



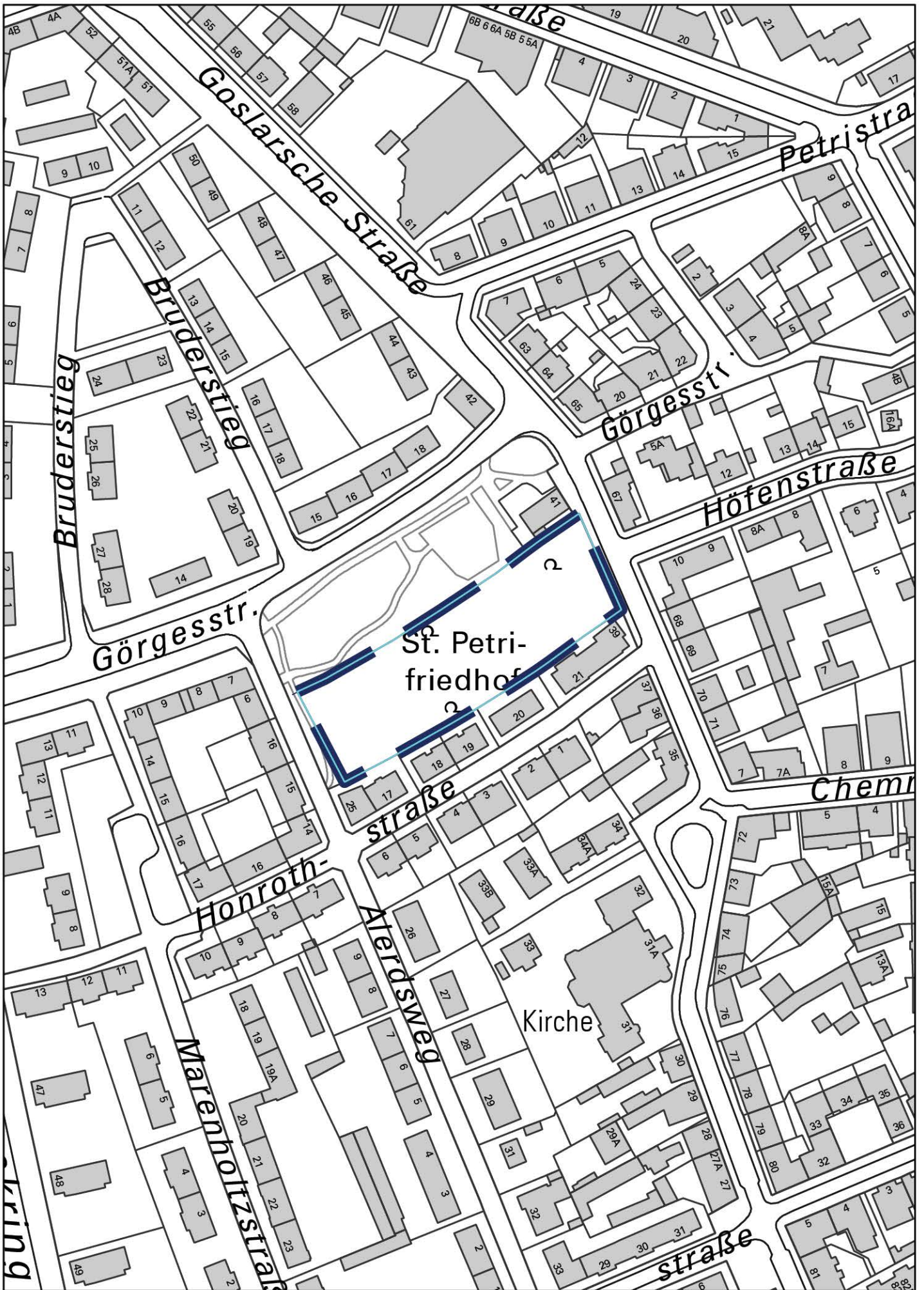
Schul- und Bürgergarten



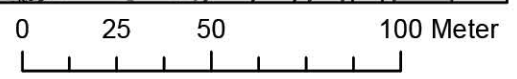
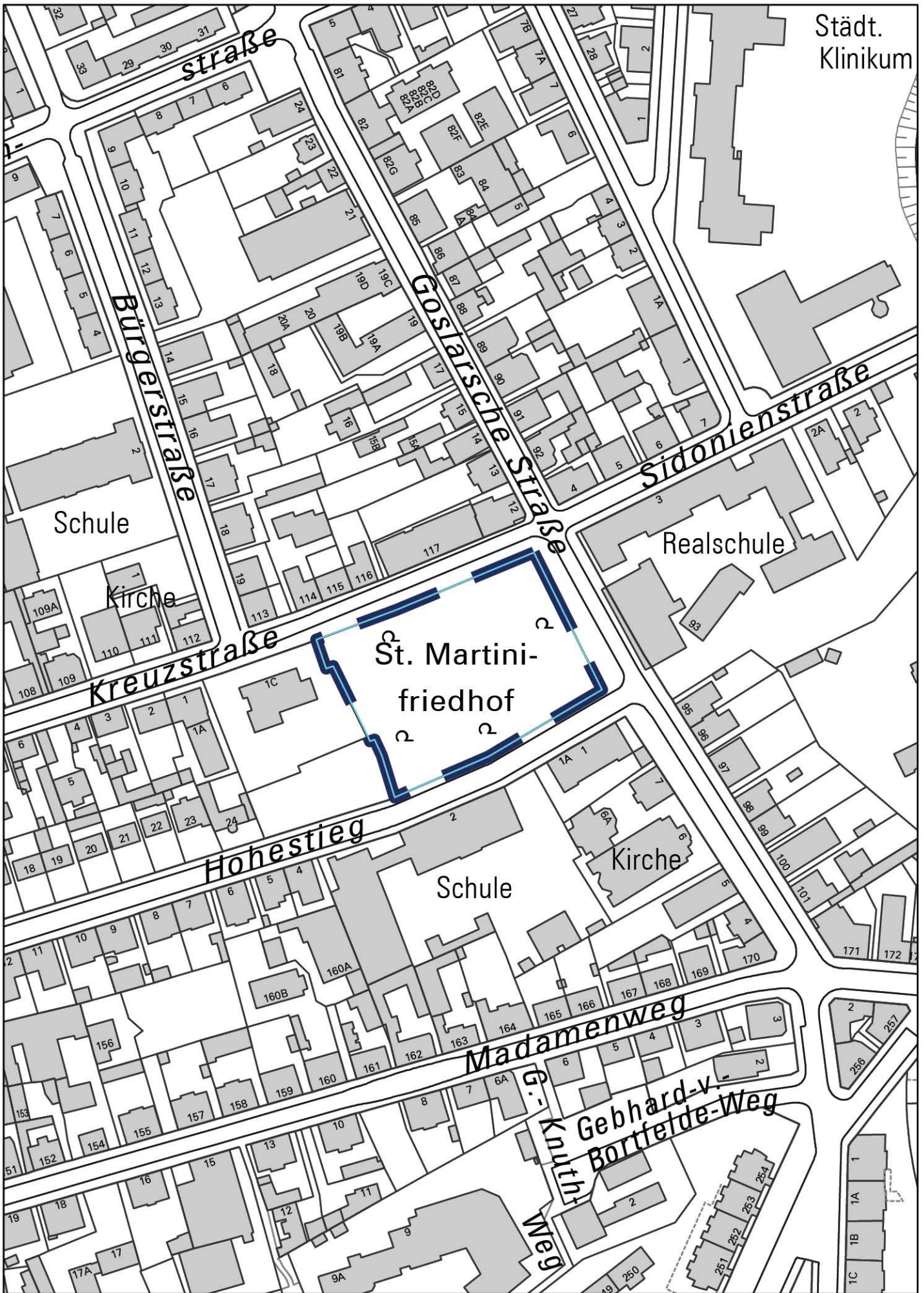
Reformierter Friedhof



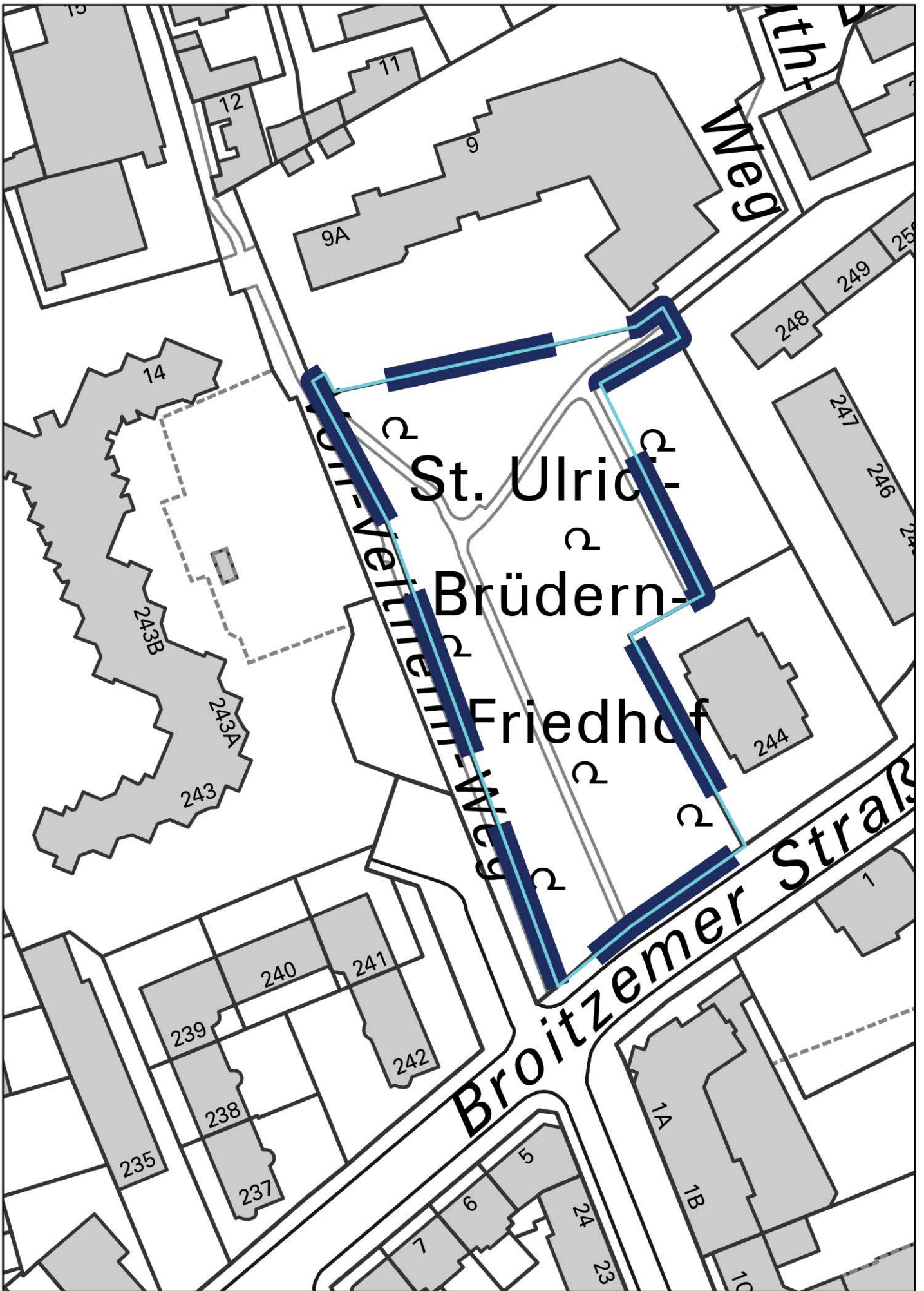
St.-Petri-Friedhof



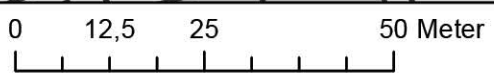
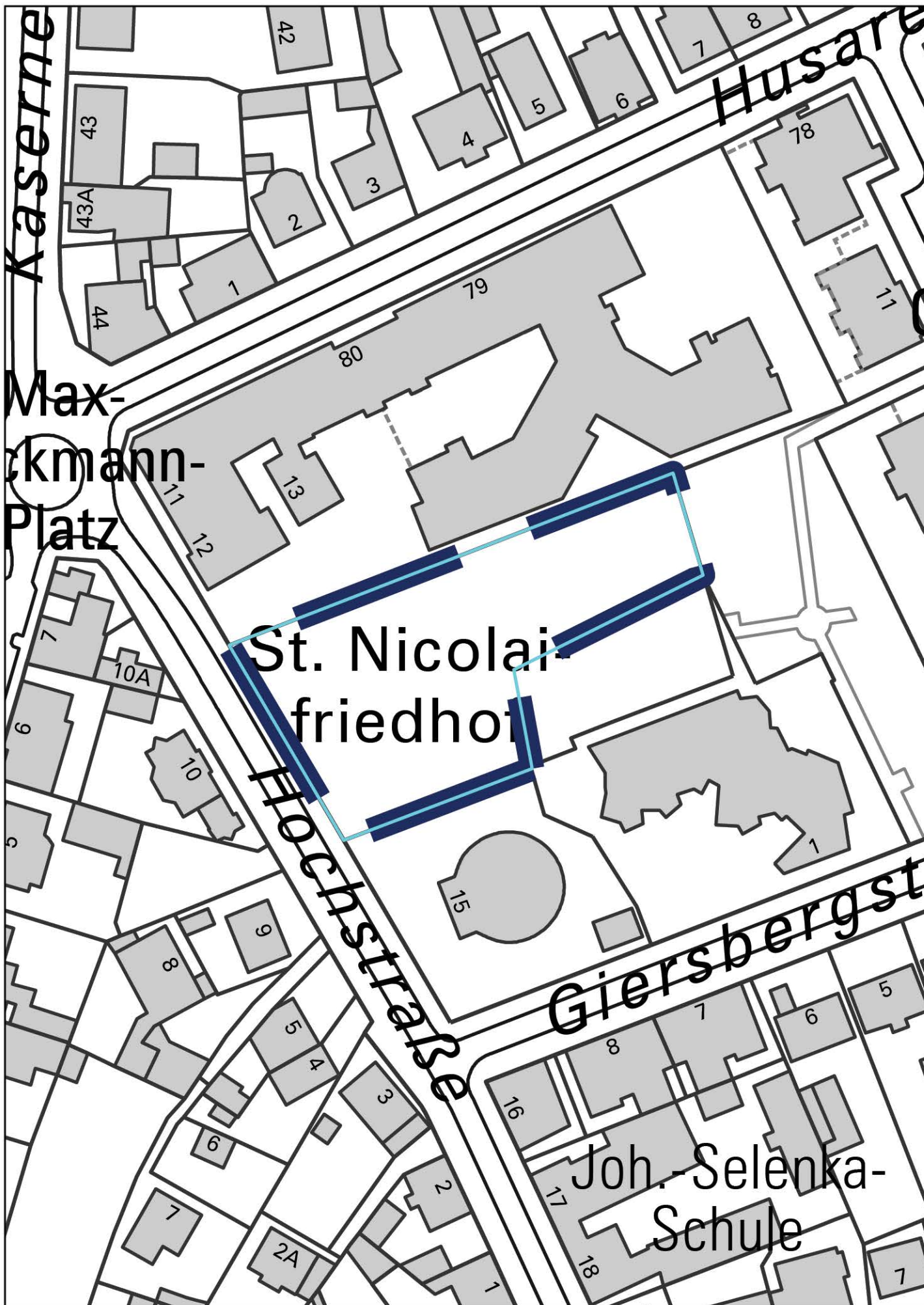
Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde



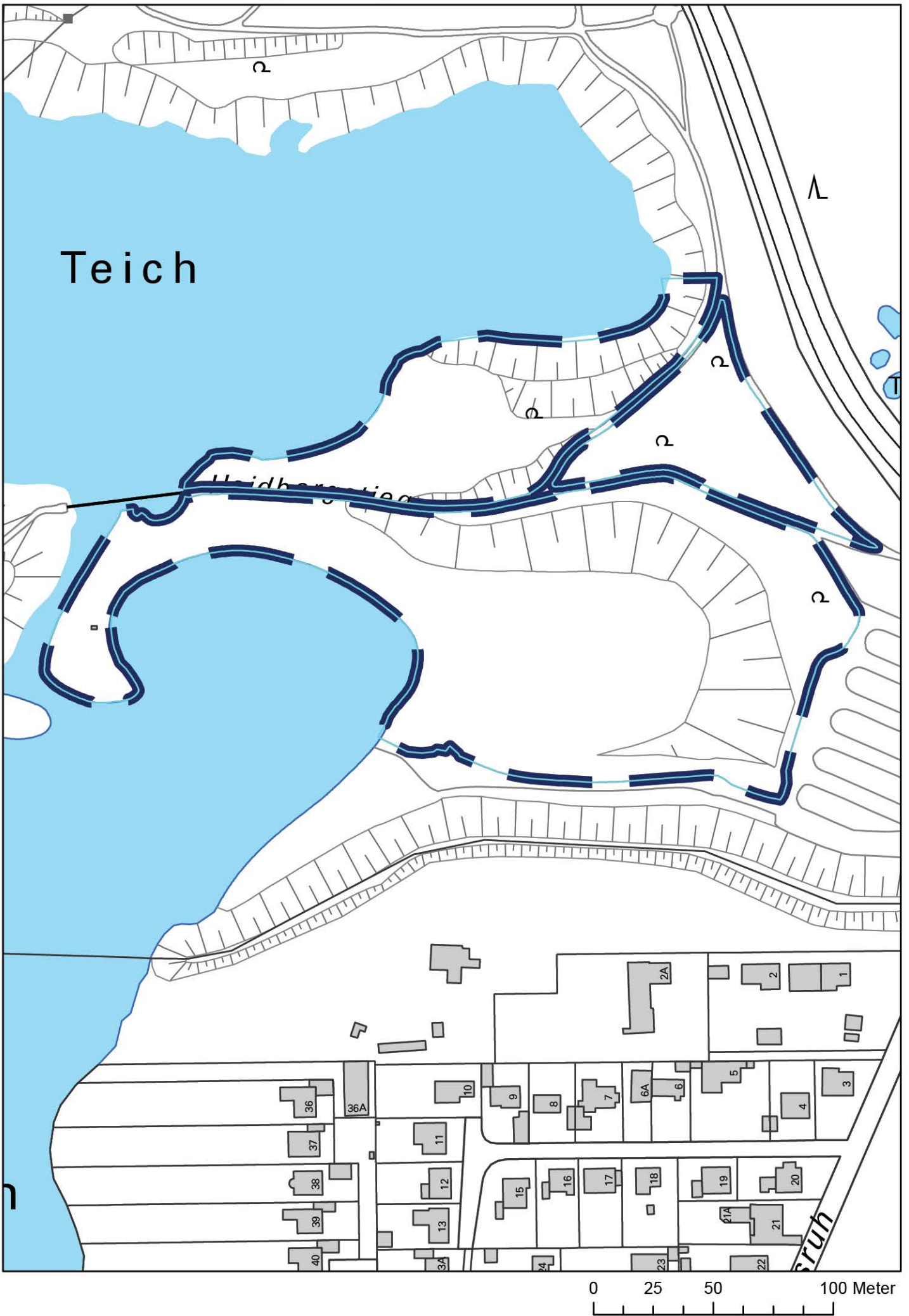
St. Ulrici-Brüdern-Friedhof



St. Nicolai-Friedhof



Heidbergpark - Liegewiesen und Sandbereiche



Liebe Hundehalter!

Diese Fläche ist eine Spiel-/Liegefläche zur Naherholung.

Zum Schutz der Ruhe- und Erholungssuchenden sowie von Kindern darf diese gemäß der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig mit Hunden nicht betreten werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde in Begleitung von assistenzbedürftigen Personen (insbesondere mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl oder „H“).

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wir bitten um Ihr freundliches Verständnis und Beachtung.

Stadt Braunschweig

Fachbereich Stadtgrün und Sport

Größe: ca. 30 x 40 cm (Metall)

weiße Schrift auf grünem Grund

<p>Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003</p>	<p>Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom</p>
<p>Auf Grund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. Februar 2003 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des §§ 55 des <i>Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)</i> in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 106) und § 2 des <i>Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG)</i> vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:</p>

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche, sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind:
- a) Öffentliche Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, *Fahrradstraßen*, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. *Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen;*
 - b) *Fahrbahnen:*
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglich

- a) Alleen,
- b) Friedhöfe und Gedenkplätze,
- c) Gärten,
- d) Park- und Grünflächen,
- e) Kinderspielplätze und Bolzplätze,
- f) Sportplätze.

c) *Assistenzhunde:*

Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen ausgebildet sind und diese begleiten. Das sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglich

- a) Alleen,
- b) Friedhöfe und Gedenkstätten,
- c) *Festplätze,*
- d) *Park- und Grünanlagen (gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen),*
- e) *Grünflächen und -streifen (die nicht Bestandteil der öffentlichen Straßen sind)*
- f) Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze.

§ 2

Sauberkeit

Das Bemalen, Beschreiben und Besprühen aller Flächen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen aus sichtbar sind, ist verboten, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild der Sache nicht lediglich unerheblich verändert wird. Gleiches gilt für das Anbringen und Ankleben von Plakaten und sonstigen Schriften, wenn hierzu die Zustimmung der Stadt Braunschweig nicht erteilt wurde.

§ 2

Sauberkeit

Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen oder Anlagen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschriften und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten.

Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

§ 3

Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
- a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger *außerhalb dafür ausgewiesener Flächen* abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
 - b) *diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,*
 - c) *zu Zelten,*
 - d) *offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.*
- (2) *Ausgenommen von dem Verbot zu Abs. 1 Bst. d) ist das Grillen in Park- und Grünanlagen. Das Grillen in Park- und Grünanlagen ist bei Brandgefahr aufgrund langanhaltender Trockenheit untersagt.
Darüber hinaus ist beim Grillen in Park- und Grünanlagen*

- a) *ausschließlich Gas bzw. Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten oder -einrichtungen zu verwenden und*
- b) *die Grillkohle sowie der übrige Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(3) Auf städtischen Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätzen ist es verboten zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren. Auf den historischen Friedhöfen „Reformierter Friedhof“, „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten j-n) ist es verboten alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 4

Ruhestörender Lärm

(1) Ruhezeiten sind

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
- b) an Werktagen die Zeiten von
13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind folgende Arbeiten im Freien verboten:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
- b) der Betrieb von Rasenmähern,
- c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,

§ 4

Ruhestörender Lärm

(1) Ruhezeiten sind

- a) Sonn- und Feiertage

ganztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)
b) an Werktagen die Zeiten von

13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)

20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien *mit Geräten und*

Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch von offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Satz 1, Buchstabe b) gilt nicht für den Betrieb von hand- bzw. motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB(A) gekennzeichnet sind, während der Abendruhe.

(3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:

- Freischneidern*
- Laubbläsern*
- Laubsammlern*
- Grastrimmern/Graskantenschneidern*

verboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

(3) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigung gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und –geräten) fallen nicht unter das Verbot des Abs. 2.

- (4) *Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.*
- (5) *Dies Verbote gemäß der Absätze 2 und 3 bezüglich der Mittagsruhe gelten nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.*

§ 5

Hausnummern

(1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 5

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. *Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.*
- (2) *Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.*

(2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Als Hausnummer sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.

(3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,

(3) *Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern unnummeriert.*

(z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, *deutlich* sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind *wetterbeständige*, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden.

(5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:

b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
c) *wenn bei noch bestehenden Nummerierungen* der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, *an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße*, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

(6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

<p>(5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.</p> <p>(6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer Während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.</p>	<p><i>Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.</i></p> <p>(7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.</p>
<p>§ 6 Hunde</p> <p>(1) Der Hundehalter und diejenigen Personen, die die Hunde führen und/oder pflegen, haben zu verhindern,</p>	<p>§ 6 Hunde</p>

dass das Tier Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt.

(2) In folgenden öffentlichen Anlagen (als Anlagen beigefügte Karten a – l) dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden:

- a) Bürgerpark – Vom Lessingplatz bis Friedrich Kreiß-Weg
– sowie Kreißberg
- b) Inselwallpark
- c) Löwenwall (Anlage)
- d) Schloßpark
- e) Prinz-Albrecht-Park ohne Franz'sches Feld/Nußberg
- f) Richmond-Park – Ostteil
- g) Museumspark
- h) Theaterpark
- i) Rimpaus Garten
- j) Viewegs Garten
- k) Anlage Brüdernfriedhof
- l) Anlage Martinifriedhof

(3) Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie andere durch entsprechende Hinweisschilder (siehe Anlage)

(1) In folgenden öffentlichen Anlagen (als Bestandteil *der Verordnung* beigefügte Karten a –h) dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden:

- a) Bürgerpark – vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg – *sowie Kreißberg*
- b) Inselwallpark
- c) Löwenwall
- d) Prinz-Albrecht-Park ohne Franz'sches Feld/Nußberg
- e) Richmond-Park – Ostteil
- f) Museumspark
- g) Theaterpark
- h) Viewegs Garten

(2) *Städtische* Kinderspiel-, *Jugend-* und Bolzplätze sowie andere durch entsprechende Hinweisschilder (siehe *die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügte Anlage p*) zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in

zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen mit Hunden nicht betreten werden, ausgenommen sind Blindenhunde bei Begleitung eines Blinden. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Hundehalter und die sonstigen unter Abs. 1 aufgeführten Personen sind verpflichtet, die durch die von ihnen geführten Hunde verursachten Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

öffentlichen Anlagen, *der Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ sowie die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten i und k-o) dürfen mit Hunden nicht betreten werden.*

(3) *Hundeführerinnen und Hundeführer* sind verpflichtet,

Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die *Straßenreinigungspflicht* der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) *Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um Assistenzhunde handelt.*

	<p><i>(5) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) bleiben unberührt.</i></p>
<p>§ 7 Füttern von Tauben</p> <p>Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.</p>	<p>§ 7 Füttern von Tauben</p> <p>Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.</p>
<p>§ 8 Badeverbot</p> <p>(1) Das Baden ist mit Rücksicht auf die derzeitige Wasserbeschaffenheit untersagt,</p> <p>a) in den Wasserläufen und –zuläufen der Oker und Schunter,</p> <p>b) in den mit der Oker und Schunter und deren Zuläufen im Zusammenhang stehenden Gewässern,</p> <p>c) in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern,</p> <p>soweit das Baden nicht vom Eigentümer ausdrücklich zu</p>	<p>§ 8 Baden</p> <p>(1) Das Baden ist untersagt,</p> <p>a) in der Oker,</p> <p>b) in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern,</p> <p>c) in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern.</p>

gelassen wurde.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die nach Feststellung ihrer einwandfreien Wasserbeschaffenheit durch den Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz freigegeben werden.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, *die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.*

<p>§ 9 Zerstörung von Eisflächen</p> <p>Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.</p>	<p>§ 9 Zerstörung von Eisflächen</p> <p>(1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>(2) <i>Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.</i></p>
	<p>§ 10 <i>Schneeüberhänge und Eiszapfen</i></p> <p><i>Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.</i></p>

§ 11

Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut

- (1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (Ambrosia artemisiifolia) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.*
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern.*
- (3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.*

§ 10

Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 – 9 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

§ 12

Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes - NGefAG -

handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds.

SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschlüge veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht,*
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,*

3. *entgegen § 3 Abs. 2 bei langanhaltender Trockenheit in Park- und Grünanlagen grillt, nicht ausschließlich Gas oder Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten verwendet oder Grillkohle und den übrigen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,*
4. *entgegen § 3 Abs. 3 auf städtischen Kinderspiel-, Jugend- oder Bolzplätzen raucht oder dort oder auf den in § 3 Abs. 3 genannten historischen Friedhöfen alkoholische Getränke konsumiert,*
5. *entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 8 vorgeschrieben anbringt,*

- | | |
|--|--|
| | <p>6. entgegen § 6 in den unter a – h) aufgezählten Anlagen Hunde nicht an der Leine führt oder städtische Kinderspiel-, Jugend- oder Bolzplätze sowie durch entsprechende Kennzeichnung ausgewiesene Flächen zum Spielen und Liegen in öffentlichen Anlagen, den Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“, „St.-Nicolai-Friedhof“ oder die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark mit Hunden betritt oder die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>7. entgegen § 7 wild lebende Tauben auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert,</p> |
|--|--|

- | | |
|--|--|
| | <ol style="list-style-type: none">8. <i>entgegen § 8 in der Oker, in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern oder in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,</i>9. <i>entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,</i>10. <i>entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, zu beseitigen,</i> |
|--|--|

11. entgegen § 11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 4 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 28. Juni 1983 S. 181, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 1. Juli 1983 S. 31) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 4. Juli 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 7. Juli 2000 S. 27) tritt gleichzeitig außer Kraft. Braunschweig, den 25. Februar 2003</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 (<i>Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 14. März 2003 S. 29</i>) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>
	<p>§ 15 <i>Geltungsdauer</i></p> <p><i>Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</i></p> <p><i>Braunschweig, den.....</i></p>

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann

Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt
gemacht.

Braunschweig, den 25. Februar 2003

Dr. Hoffmann

Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig

i. V.

Ruppert

Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt
gemacht.

Braunschweig, den

i. V.

Ruppert

Stadtrat